

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LI. Jahrgang,

Nr. 18.

Basel, 2. Mai

1885.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Berno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortsetzung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — G. Rothpletz: Die Terrainkunde. — Eidgenossenschaft: Militäretat der V. Division. Die Bataillons-Wiederholungskurse der VI. Division 1885. Ueber das Instruktionspersonal. Bericht über die Thätigkeit der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern im Winter 1884/85. — Bibliographie.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortsetzung.)

VIII. Kapitel.

Die Organisation des Landsturmes.*)

Sowohl in der Presse, als auch in Monographien (die Schweiz im Kriegsfalle) wird der Organisation des Landsturmes das Wort geredet. Obgleich wir der Ansicht sind, daß eine Arbeit nach der anderen abgethan werden soll, d. h. die Organisation der Landwehr vorauszugehen hat, wollen wir es doch versuchen, unsere subjektiven Anschauungen über die Organisation des Landsturmes darzulegen, weil nicht nur das große Publikum, sondern auch einzelne Fachleute in Bezug auf diese Frage sich Illusionen hingeben, welche für das Land die verderblichsten Konsequenzen haben können.

Fragen wir uns vor allem, was versteht man unter Landsturm? Zu Anfang dieses Jahrhunderts verstand man unter Landsturm „die Volksbewaffnung“, wenigstens in jenen Staaten, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht kannten. Durch diese Maßregel wurden z. B. in Tirol und in Spanien Elemente in die Kriegssphäre hineingezogen, welche, obwohl vollständig waffenfähig, in Folge des Wehrsystems dieser Staaten eben vollständig brach lagen.

In unserem Lande bezeichnete man in den

Kämpfen von 1798 als Landsturm sowohl die mit alten Waffen (Hellebarben, Morgensternen) bewaffneten Männer, welche nicht der regulären Miliz angehörten, wohl aber zu taftischen Körpern vereinigt waren, als auch jenes bunte Konglomerat von Knaben, Greisen, Weibern und wohl auch einzeln nicht eingetheilten Männern, welches beim Herannahen des Feindes durch die Sturmglöcken zusammengerufen wurde und jeder militärischen Organisation entbeherte. Dieser Theil des Landsturmes war theils nur mit landwirtschaftlichen Geräthen und alten Feuerrohren, theils aber auch mit guten, den Zeughäusern gewaltsam entnommenen Waffen versehen.

In Tirol und Spanien, wo die allgemeine Wehrpflicht damals nicht existierte, hatte die „Volksbewaffnung“ einen Sinn, weil dadurch vollständig brachliegende, wehrfähige Elemente mit zur Vaterlandsverteidigung herbeigezogen wurden. In der Schweiz, wo die allgemeine Wehrpflicht ebenso alt ist, wie die Eidgenossenschaft selbst, war die Theilnahme des Landsturmes an dem Kampfe zwar ein beredtes Zeichen der im Volke wurzelnden Vaterlandsliebe, aber die 1798 sich geltend machende Gestalt des Landsturmes war weder politisch noch militärisch gerechtsam.

Die Erfahrungen der Geschichte veranlassen uns zu folgenden Thesen: „Undisziplinierte, in der Führerung der Waffen nicht geübte Menschen werden nicht nur dem Gegner keinen Schaden zufügen,* sondern sie werden auch die Thätigkeit der eigenen

*) Da die Landsturmfrage in den ebd. Nächten kürzlich angestellt wurde und bald behandelt werden dürfte, finden wir uns veranlaßt, gestützt auf eigene Kriegserfahrung und das Studium der Kriegsgeschichte zu erklären, daß wir die hier ausgesprochenen Ansichten der Hauptsache nach in vollstem Maßetheilen.

Die Redaktion.

*) Man darf nicht vergessen, daß die Streiter des Andreas Hofer, welche den Franzosen und den Bayern so große Verluste bebrachten, keineswegs unserem Landsturm von 1798 entsprachen, sondern den Kern der männlichen Bevölkerung Tirols bildeten, und von den Führern bestmöglich organisiert und diszipliniert waren!